

Wolfgang Orians

Antworten

auf die wichtigsten Fragen zur

Personalratswahl

in Nordrhein-Westfalen

Juristische Beratung: RA Gunnar Herget

Fachliche Beratung: Gregor Falkenhain

Tipps: Alexandra Willer, Martin Koerbel-Landwehr,
Sven Musolff

Personalratsbibliothek Band 1 (NRW)



All rights reserved
Alle Rechte vorbehalten
Copyright 2016
Achter Verlag, Weinheim
www.achter-verlag.de
ISBN 9783981767414
Druck: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG, Regensburg

Inhalt

	Vorwort	7
	Gebrauchsanweisung für dieses Buch	9
	Die Musterdienststelle	11
1.	Warum werden Personalräte gebraucht?	12
2.	Wer darf wählen? (Aktives Wahlrecht)	13
2.1	Was ist eine Dienststelle?	13
2.2	Wer ist Beschäftigte oder Beschäftigter einer Dienststelle?	14
2.3	Spiele Dauer der Beschäftigung oder Arbeitszeit eine Rolle?	15
2.4	Wo wählen abgeordnete Beschäftigte?	15
2.5	... und was ist mit den Auszubildenden?	15
2.6	Wo wählen die Beamtinnen und Beamte der Schulaufsicht?	16
2.7	Wer darf nicht wählen?	17
3.	Wer kann gewählt werden? (Passives Wahlrecht)	22
3.1	Wer kann nicht gewählt werden?	22
4.	Wer trägt die Kosten der Wahl?	25
5.	Welche Fristen müssen eingehalten werden?	27
5.1	Wie werden die Fristen berechnet?	29
6.	Wie kommt der Wahlvorstand zustande?	39
6.1	Wie setzt sich der Wahlvorstand zusammen?	39
6.2	Wie arbeitet der Wahlvorstand?	40
6.3	Wie sind die Mitglieder des Wahlvorstands geschützt?	41
7.	Welche Aufgaben hat der Wahlvorstand?	46

8.	Wie wird das Wählerverzeichnis erstellt?	54
9.	Wie berechnet sich die Größe und Zusammensetzung des Personalrats?	60
9.1	Wie werden die Sitze auf die Gruppen verteilt?	61
10.	Was muss im Wahlausschreiben stehen?	68
11.	Wie können Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl gewonnen werden?	78
12.	Wer kann Wahlvorschläge machen?	82
13.	Wie muss ein Wahlvorschlag aussehen?	83
14.	Wie geht der Wahlvorstand mit den Wahlvorschlägen um?	90
15.	Wie können die Beschäftigten dazu motiviert werden, zur Wahl zu gehen und auch noch die Richtigen zu wählen?	95
15.1	Wie kann eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht werden?	95
15.2	Wie geht Wahlwerbung für Listen oder Personen?	97
16.	Wie wird gewählt?	104
16.1	Welche Formen der Wahl gibt es?	104
16.2	Wie kann gewährleistet werden, dass die Wahl geheim ist?	106
16.3	Was bedeutet unmittelbar und gleich?	107
16.4	Gemeinsame oder getrennte Wahl?	107
16.5	Wie funktioniert die Briefwahl?	107
17.	Ist die Personalratswahl vor Behinderung geschützt?	112

18.	Wie wird ausgezählt und wie werden die Sitze verteilt?	113
18.1	Wann ist ein Stimmzettel ungültig?	113
18.2	Welche Arten, die Stimmen auszuzählen, gibt es?	114
19.	Wer kann die Wahl anfechten und warum?	120
20.	Wie geht es nach der Wahl weiter?	122
21.	Wie werden die Stufenvertretungen gewählt?	133

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

alle vier Jahre stehen sie auf dem Programm: die Personalratswahlen. Was auf den ersten Blick wie eine leichte Übung erscheint, entpuppt sich schnell als komplexes Verfahren, bei dem möglichst keine Fehler passieren dürfen.

Dazu will dieses Buch einen Beitrag leisten. Es beantwortet die wichtigsten Fragen zur Personalratswahl in Nordrhein-Westfalen. Allerdings entbindet es Sie nicht davon, die Gesetzestexte parat zu haben oder eine Wahlvorstandsschulung zu besuchen. Das Buch bietet aber einen schnellen Überblick und ist vor allen Dingen verständlich und komprimiert geschrieben.

Ein solches Buch erfordert immer die Zusammenarbeit von vielen Menschen. Insbesondere habe ich Gunnar Herget, Alexandra Willer, Sven Musolff, Martin Koerbel-Landwehr und Gregor Falkenhain (alles Referenten des DGB-Bildungswerks NRW) zu danken. Sie haben mit ihrer fachlichen Expertise dazu beigetragen, dass dieses Buch die notwendige Praxisorientierung hat.

Gunnar Herget ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mitautor des Kommentars zum Landespersonalvertretungsrecht (LPVG; 5. Auflage).

Alexandra Willer ist Personalratsvorsitzende des Universitätsklinikums in Essen.

Martin Koerbel-Landwehr ist Vorsitzender des nichtwissenschaftlichen Personalrats am Universitätsklinikum Düsseldorf.

Sven Musolff ist Mitglied des Personalrats des Universitätsklinikums Essen und Mitglied im Wahlvorstand.

Gregor Falkenhain war viele Jahre lang Gewerkschaftssekretär bei der Gewerkschaft ver.di und ist Referent für Seminare für Mitglieder des Wahlvorstands.

Dieses Buch ist in Zusammenarbeit mit dem DGB-Bildungswerk NRW entstanden.

Beim Schreiben haben wir großen Wert darauf gelegt, weibliche und männliche Bezeichnungen gleichwertig zu nutzen. Sollte dies einmal nicht gelungen sein, handelt es sich dabei nicht um Absicht und ist keinesfalls als eine Form von Diskriminierung zu verstehen.

Ich wünsche Ihnen im Namen aller Beteiligten viele gute Erkenntnisse bei der Lektüre dieses Buches und viel Erfolg bei der Personalratswahl.

Ihr

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Wolfgang Lenz', with a stylized flourish at the end.

Gebrauchsanweisung für dieses Buch

Dieses Buch ist ganz bewusst kein Gesetzeskommentar, sondern ein praxisorientiertes Handbuch für Personalrätinnen und Personalräte sowie für Wahlvorstände. Wer mit diesem Buch arbeitet, wird nicht umhin kommen, auch in die entsprechenden Gesetze, insbesondere das LPVG und die Wahlordnung zum LPVG, zu schauen. Gesetzestexte haben jedoch den Nachteil, zumeist nicht leicht verständlich zu sein.

Wir wollen Gesetzesdeutsch übersetzen, einen Leitfaden durch den Paragraphdschungel bieten und vor allem an die Lebenswirklichkeit von Personalrätinnen und Personalräten anschließen.

Der Aufbau ist folgendermaßen:

- Anhand von Fragen zeigen wir die Anforderungen für eine Personalratswahl auf. Zumeist wählen wir dabei eigene Worte, nicht eins-zu-eins den Gesetzestext. Auf die entsprechenden Paragraphen wird mit einem Paragraphenzeichen hingewiesen.
- Am Ende einer jeden Antwort findet sich eine Zusammenfassung in einem grauen Font, die der schnellen Leserin, dem schnellen Leser, einen Überblick gibt.
- Eine Checkliste pro Antwort, ermöglicht es zu prüfen, ob alle notwendigen Schritte abgearbeitet worden sind.
- Schließlich haben wir Praxistipps von erfahrenen Personalrätinnen und Personalräten eingefügt, denn häufig gehen nicht die ganz großen Dinge schief, sondern viele kleine.
- Am Beispiel einer Musterdienststelle werden die Vorgaben in die Praxis umgesetzt.
- Auf Facebook haben wir eine Gruppe „Personalrat“ eingerichtet, die aktuelle Informationen, Diskussionen und Hilfestellungen bietet. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.achter-verlag.de.

- Weitere Informationen zur Personalratswahl und zu Wahlvorstandsschulungen finden Sie unter www.dgb-bildungswerk-nrw.de und www.personalratswahl-nrw.de.

Mit diesem Aufbau wollen wir es der Leserin und dem Leser ermöglichen, gezielt die Antworten zu finden, die sie oder er braucht. Bei manchen Fragen reicht es eventuell, nur die Zusammenfassung zu lesen und die Checkliste zu nutzen, bei anderen ist der gesamte Fließtext von Interesse.

Wir hoffen, dass dieses Buch eine wichtige Hilfestellung für Praktikerinnen und Praktiker in Sachen Personalratswahl in Nordrhein-Westfalen wird. Bekanntlich ist aber nichts so gut, dass es nicht noch besser werden könnte. Deshalb freuen wir uns über Kritik und Verbesserungsvorschläge. Am besten senden Sie diese per E-Mail an den Verlag:

achter-verlag@t-online.de.

Musterdienststelle (MD)

Um die gesetzlichen Vorgaben und die Aussagen in diesem Buch greifbar zu machen, haben wir die Musterdienststelle (MD) eingeführt. Für diese Dienststelle gibt es kein reales Vorbild.

Die Musterdienststelle befindet sich in Oberverwaltungsbach, in der Hauptstraße 14.

Sie hat 483 Beschäftigte, davon

- 123 Beamtinnen und Beamte
- 271 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- 8 Auszubildende
- 4 Beamtenanwärter
- 5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit
- 3 Leitende Angestellte
- 2 gekündigte Arbeitnehmer
- 8 Praktikantinnen und Praktikanten, davon
 - 3 Drei-Monatspraktikanten
 - 2 Jahrespraktikanten
 - 2 Monatspraktikanten
 - 1 Schülerpraktikant (2 Wochen)
- 59 Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter

1. Warum werden Personalräte gebraucht?

„Bei den Dienststellen des Landes der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalvertretungen gebildet“, heißt es in Paragraph 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW. Dieser Satz lässt eigentlich keine Fragen offen, schon gar nicht die nach dem Warum. Die Dienststellen im Land Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, die Bildung von Personalräten nicht nur zuzulassen, sondern auch zu unterstützen. Das Warum wäre also damit zu beantworten, dass ein Personalrat notwendig ist, um dem Gesetz Genüge zu tun. Dass dies zu wenig ist, ist klar.

Der Personalrat ist zu allererst die Vertretung der Beschäftigten in der Dienststelle, unabhängig davon, ob es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder um Beamtinnen und Beamte handelt. Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) gibt dem Personalrat Beteiligungsrechte, die sich in die folgenden Kategorien unterscheiden lassen:

1. Mitbestimmung (eine geplante Maßnahme darf nur mit Zustimmung des Personalrats umgesetzt werden)
2. Mitwirkung (eine geplante Maßnahme muss mit dem Personalrat erörtert werden)
3. Anhörung (die Dienststelle muss Stellung zu Bedenken des Personalrats nehmen)

Die Beteiligungsrechte stehen dem Personalrat zu, nicht jedoch einzelnen Beschäftigten einer Dienststelle. Ohne Personalrat können die Beschäftigten einer Dienststelle also nicht in wichtigen Fragen, insbesondere in Personalangelegenheiten, sozialen Angelegenheiten, Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten und einer Vielzahl weiterer Fragestellungen mitbestimmen oder zumindest mitwirken. Außerdem bekämen einzelne Beschäftigte nicht so einfach Informationen von der Dienststellenleitung.

Das allein wäre also schon Grund genug einen Personalrat zu wählen. Es kommt aber noch ein weiterer, entscheidender Punkt hinzu. Gibt es in

einer Dienststelle keinen Personalrat, so setzt sich das Recht des Stärkeren durch. Wer sich traut, seine Rechte einzufordern, bekommt eventuell mehr Zugeständnisse von der Dienststellenleitung als jene, die still ihren Job machen. Der Personalrat ist dafür da, Gerechtigkeit und Gleichbehandlung durchzusetzen. Es kann auch Fälle geben, in denen ein (berechtigtes) Interesse eines Einzelnen zum Nachteil für die Gesamtheit werden könnte. Auch in einem solchen Fall ist der Personalrat gefragt, Einzelinteressen gegen die Interessen der Allgemeinheit abzuwägen und entsprechend zu handeln.

Auch für die Dienststellenleitung bringt der Personalrat Vorteile. Der wichtigste ist, dass sie mit dem Personalrat einen Ansprechpartner hat, der legitimiert durch die Wahl, für die Beschäftigten sprechen und Verträge (Dienstvereinbarungen) abschließen kann.

Eine Dienststelle ohne Personalrat wird also den gesetzlichen Vorgaben nicht gerecht und bringt Nachteile für alle Beteiligten.

2. Wer darf wählen? (Aktives Wahlrecht)

Den Personalrat darf jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte einer Dienststelle (einschließlich der Auszubildenden) wählen, die beziehungsweise der am letzten Tag der Wahl 18 Jahre alt ist.

§

§ 10, 1 LPVG NRW

2.1 Was ist eine Dienststelle?

Grundsätzlich sind alle Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie die Kunsthochschulen des Landes, die Schulen und die Gerichte Dienststellen. Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, An-

stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden die Verwaltungen, die Eigenbetriebe und die Schulen gemeinsam eine Dienststelle. Wenn eine Nebenstelle oder Teile einer Dienststelle eine selbstständige Regelungskompetenz im personellen und Sachbereich hat, kann sie die oberste Dienstbehörde zu einer selbstständigen Dienststelle erklären.

§

§ 1 LPVG NRW

2.2 Wer ist Beschäftigte oder Beschäftigter einer Dienststelle?

Beschäftigte einer Dienststelle ist, wer dort als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beziehungsweise Beamtin oder Beamte arbeitet, in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zur Dienststelle steht oder dort weisungsgebunden tätig ist (dies betrifft auch Leiharbeitnehmer/innen) und am Tag der Wahl in der Dienststelle beschäftigt ist.

Beschäftigte können also sein:

- Beamtinnen und Beamte (wer Beamtin/Beamter ist, regeln die Beamtengesetze)
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, wer nach dem maßgeblichen Tarifvertrag, einer Dienstordnung oder nach seinem Arbeitsvertrag Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, auch wenn sie oder er übertariflich bezahlt wird oder in Ausbildung ist)
- weisungsgebundene in der Dienststelle tätige Personen (z. B. Leiharbeitnehmer/innen), unabhängig davon, ob ein Arbeitsvertrag oder Dienstverhältnis mit der Dienststelle besteht
- arbeitnehmerähnliche Personen (das ist eine Person, die wirtschaftlich abhängig und sozial schutzbedürftig ist, ihre Arbeit aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen erbringt, aber überwiegend für eine Person tätig ist beziehungsweise mehr als die Hälfte ihres Einkommens von dieser Person bekommt)

§

§ 5,1 LPVG NRW, § 5,2 LPVG NRW, § 5,3 LPVG NRW
Beamtenengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LBG
§ 12 a Tarifvertragsgesetz - TVG

2.3 Spielen Dauer der Beschäftigung oder die Arbeitszeit eine Rolle?

Wählen darf, wer Beschäftigte/Beschäftigter der Dienststelle ist, auch wenn die Wahl am ersten Arbeitstag stattfindet. Es ist unerheblich, ob es sich um eine Vollzeit- oder Teilzeitstelle oder einen Minijob handelt.

2.4 Wo wählen abgeordnete Beschäftigte?

Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wählt in den ersten sechs Monaten in seiner Ursprungsdienststelle, dauert die Abordnung länger als sechs Monate wird in der Dienststelle gewählt, in der die Arbeit geleistet wird. Es darf nur in einer Dienststelle gewählt werden.

Wer im Rahmen einer Personalgestaltung nach Tarifvertrag in der Dienststelle arbeitet, wählt sowohl in dieser wie in der alten (Stamm-)Dienststelle. Gestellte Beschäftigte haben also ein doppeltes Wahlrecht. (z. B. bei den Jobcentern oder ehemaligen Versorgungsverwaltungen).

§

§ 10,2 LPVG NRW

2.5 ...und was ist mit den Auszubildenden?

Auszubildende sind Beschäftigte der Dienststelle. Sie wählen eine Jugend- und Auszubildendenvertretung, wenn in der Dienststelle mindestens fünf Jugendliche unter 18 Jahre oder Auszubildende beschäftigt sind. Ist eine Auszubildende oder ein Auszubildender älter als 18 Jahre (wenn sie oder er spätestens am letzten Tag der Wahl den 18. Geburtstag hat) wählen

sie oder er auch den Personalrat (Doppelwahlrecht). Die Auszubildenden wählen den Personalrat in der Dienststelle, der sie im Rahmen ihrer Ausbildung zugeordnet sind (Stammdienststelle), nicht in der, in der sie aufgrund des Ausbildungsplans gerade beschäftigt sind.

§

§ 10 LPVG NRW, § 54 LPVG NRW

2.6 Wo wählen Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht?

Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht der Bezirksregierungen sind in der Dienststelle wahlberechtigt, der sie angehören. Arbeiten sie bei der Schulaufsicht der Schulämter sind sie ebenso wie die Beschäftigten der Verwaltung im Landesdienst zusätzlich für den Bezirkspersonalrat der jeweiligen Bezirksregierung wahlberechtigt.

§

§ 10,4 LPVG NRW

TIPP

„Der Wahlvorstand sollte von der Dienststellenleitung folgende Daten von Beschäftigten einfordern: den Stellenplan, die Liste aller Auszubildenden, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Übersicht über alle abgeordnete, zugewiesene und gestellte Beschäftigte mit mehr als sechs Monaten Tätigkeit in der Dienststelle, Liste der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter und anderen arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a Tarifvertragsgesetz, Liste aller Teilzeitkräfte, aller Altersteilzeitler in der Freiphase, Übersicht über nichtbesetzte Stellen (Besetzungssperren), Leute in Elternzeit und Rentner auf Zeit sowie Beschäftigte im Kündigungsschutzverfahren.“

Sven Musolf

2.7 Wer darf nicht wählen?

Wer kein Beschäftigter ist, darf auch nicht wählen. Nach dem LPVG sind dies:

- Richterinnen und Richter
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (sowie weitere Hochschulangehörige wie Lehrbeauftragte mit weniger als vier Stunden, studentische Hilfskräfte oder Oberassistentinnen. Eine Auflistung findet sich in § 5,4a LPVG)
- Professorinnen und Professoren an der Sozialakademie
- Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen
- Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden
- Personen, die nur vorübergehend ausschließlich zur Behebung eines durch höhere Gewalt bedingten Notstandes beschäftigt werden.

Es gibt aber auch Beschäftigte, die nicht wählen dürfen, und zwar

- wenn ihnen ein Richter das Recht aberkannt hat, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder abzustimmen. Dies ist für zwei bis fünf Jahre möglich bei bestimmten schweren politischen Straftaten wie Landesverrat, Vorbereitung eines Angriffskrieges oder Wahlfälschung. Straftaten wie Mord oder Kindesmissbrauch führen nicht zum Verlust des aktiven Wahlrechts.
- wenn sie voraussichtlich nur für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten beschäftigt werden
- wenn sie am ersten Wahltag seit mehr als 18 Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind
- wenn sie Leiterin oder Leiter der Dienststelle beziehungsweise deren Vertreterin oder Vertreter sind

- wenn sie Leiterin oder Leiter der Personalabteilung, des Personaldezernats oder des Personalamtes sind
- wenn sie Vorstand einer Sozialversicherung sind
- wenn sie Vizepräsidentin oder Vizepräsident für den Bereich Wirtschafts- oder Personalverwaltung oder Kanzlerin beziehungsweise Kanzler einer Hochschule sind
- wenn sie kaufmännische Direktorin oder kaufmännischer Direktor einer Universitätsklinik sind
- wenn sie sich in der Freistellungsphase beim Blockmodell der Altersteilzeit befinden.

§

§ 10,3 LPVG NRW, § 5,4a LPVG NRW,
§ 8,1/§ 8,2/§ 8,3 LPVG NRW

ZUSAMMENFASSUNG

Der Personalrat wird von den Beschäftigten einer Dienststelle gewählt, die mindestens 18 Jahre alt sind, also dürfen auch Auszubildende wählen.

Zu den Beschäftigten zählen auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, wenn sie am Tag der Wahl in der Dienststelle arbeiten. Beamtinnen und Beamte der Schulaufsicht der Bezirksregierung wählen in der Dienststelle, der sie angehören. Einige Mitglieder einer Dienststelle (beispielsweise Richter oder Hochschullehrer) zählen nicht als Beschäftigte und dürfen deshalb auch nicht den Personalrat wählen.

Aber auch bei den Beschäftigten gibt es Ausnahmen: So dürfen Leiterinnen beziehungsweise Leiter der Dienststelle und des Personalbereichs, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der passiven Phase der Altersteilzeit oder Beschäftigte mit einer Beschäftigungsdauer von weniger als sechs Monaten nicht wählen.

Checkliste: Wahlberechtigung

Sachverhalt	ja	nein
Liegt eine vollständige Liste der Beschäftigten mit Geburtsdatum vor?		
Liegen die Stellenpläne vor?		
Ist geklärt, zu welcher Dienststelle die Beamtinnen und Beamten der Schulaufsicht gehören?		
Wie hoch ist die Anzahl der Azubis?		
Vollendet einer der Auszubildenden während der Wahlzeit sein 18. Lebensjahr?		
Wie ist das Geschlechterverhältnis bei den Beschäftigten?		
Gibt es eine Liste der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter?		
Gibt es Bundesfreiwilligendienstleistende?		
Wieviele Beschäftigte sind abgeordnet, zugewiesen oder gestellt und länger als 6 Monate in der Dienststelle?		
Gibt es Beschäftigte, die am ersten Wahltag seit mehr als 18 Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind?		
Sind Beschäftigte in einem Kündigungsschutzverfahren?		
Wie viele Beschäftigte sind in der passiven Phase der Alterszeit?		
Ist sichergestellt, dass niemand von der Dienststellenleitung und der Leitung der Personalabteilung bzw. des -amtes bzw. des -dezernats im Wählerverzeichnis aufgeführt ist		
Sind alle anderen Einschränkungen des § 10 LPVG beachtet?		